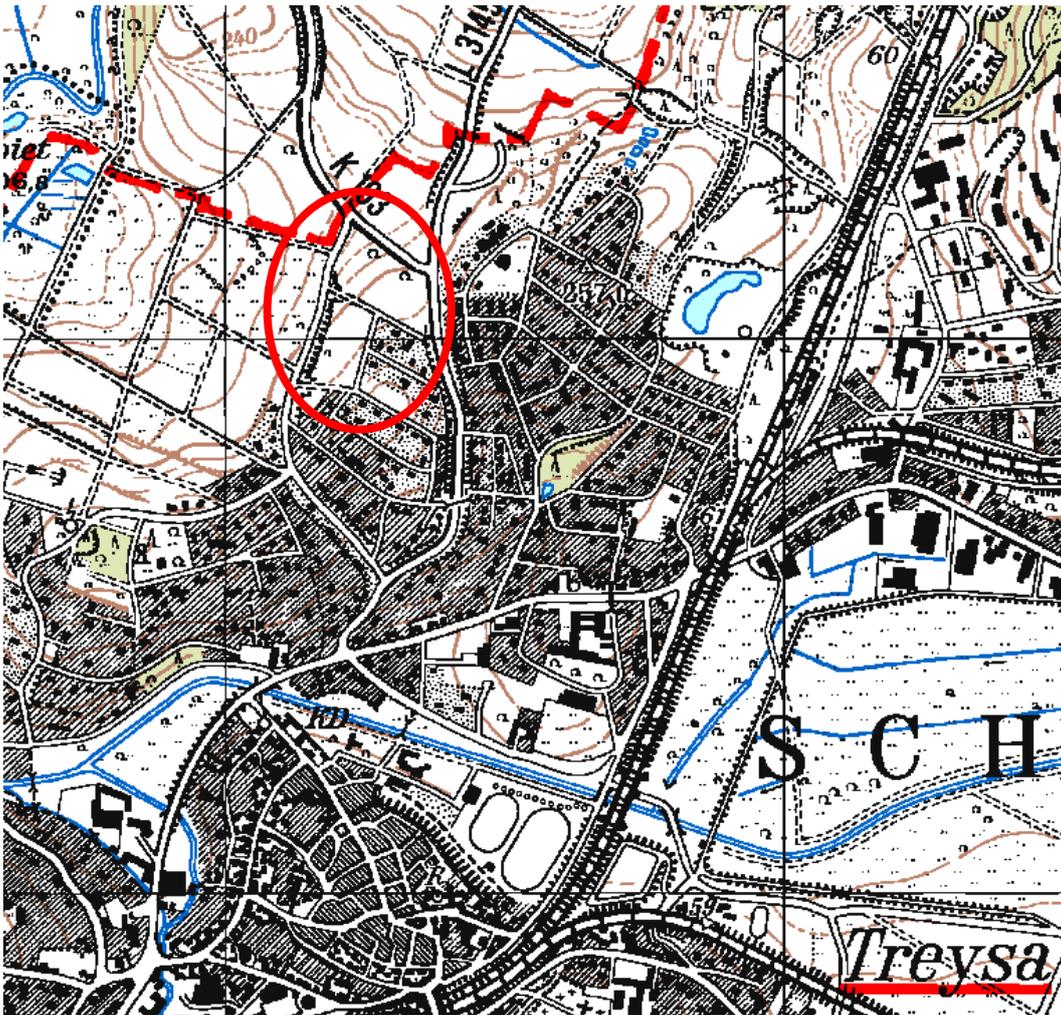

Artenschutzrechtliche Einschätzung
zum BPlan-Gebiet
Nr. 61
der Stadt Schwalmstadt



Erstellt durch:

BANU - Dipl.-Biol. Torsten Cloos

Neuendorfer Str. 8
34286 Spangenberg

Tel. 05663-931768

Mail: TorstenCloos@gmx.de

Inhaltsverzeichnis

1.	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	2
2.	DATENGRUNDLAGE UND UNTERSUCHUNGSGEBIET	3
2.1	ZU BEHANDELNDE ARTEN / ARTENGRUPPEN.....	3
2.2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	3
3.	METHODIK.....	4
4.	EINSCHÄTZUNG ZUM ARTENSCHUTZ.....	5
4.1	VÖGEL	5
4.2	WEITERE RELEVANTE ARTEN.....	6
5.	ZUSAMMENFASSUNG	6
6.	BILDERANHANG.....	8

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Es gibt derzeit keine freien Bauplätze in Treysa und auch gesamtstädtisch nur wenige Baugrundstücke. Weitere Bauplätze sind geplant und für die Stadtentwicklung wichtig und notwendig. Im Rahmen des Interkommunalen Siedlungsmanagements konnten keine weiteren Baulücken oder Potentiale in Treysa aktiviert werden. Der Investor schlägt ein kleines Neubaugebiet westlich der Niedergrenzebacher Straße im Stadtteil Treysa vor. Hier könnten zeitnah ca. 16 Bauplätze entstehen. Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich Außenbereich (landwirtschaftliche Nutzfläche; Acker). Im Regionalplan 2009 ist die Fläche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gekennzeichnet. Die Erweiterung der Siedlungsfläche würde eine vertretbare Arrondierung darstellen. Die Straße ist nur einseitig genutzt. Die westliche Gehölzstruktur ist nach dem Landschaftsplan ein landschaftsprägender Biotoptyp und ist zu erhalten. Der Bebauungsplan wird im Verfahren nach §13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung) aufgestellt. Mit der BauGB-Novelle unter dem Begriff "Baulandmobilisierungsgesetz" wurde § 13b BauGB wiedereingeführt und bis zum 31.12.2022 verlängert. Ziel ist die Festsetzung eines Wohngebietes nach BauNVO (WA/WR) für Ein-Familien- und Doppelhäuser. Die Erschließung könnte relativ einfach hergestellt werden. Die Niedergrenzebacher Straße ist noch nicht endgültig ausgebaut. Der Investor hat die Flächen erworben bzw. die Eigentümer wären mit der Baulandausweisung einverstanden. Mit dem Investor sollte ein städtebaulicher Vertrag bezüglich der Erschließung und Bauleitplanverfahren verhandelt werden. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Plan grafisch dargestellt. Es wird vorgeschlagen, den Bebauungsplan Nr. 61 "Windmühle II" im Stadtteil Treysa aufzustellen.

Die geänderte Gesetzeslage durch die sogenannte "kleine Artenschutznovelle" im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 erfordert trotzdem bei der Vorhabenzulassung die Beachtung und fachliche Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben. Nach dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUEL, 3. Fassung Dezember 2015) ist ein artenschutzrechtlicher Beitrag immer dann erforderlich, "wenn es bei Vorhaben und Plänen begründete Hinweise gibt, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden können". Aus diesem Grund ist bei oben genanntem Vorhaben grundsätzlich eine Einschätzung zu den artenschutzrechtlichen Belangen notwendig. Hierbei ist die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmen. Im Folgenden sind die Ergebnisse der Untersuchung und die Schlussfolgerungen dargestellt.

Die unten aufgeführten Aussagen basieren auf den durchgeführten Erfassungsterminen und der ergänzenden Potentialabschätzung.

2. DATENGRUNDLAGE UND UNTERSUCHUNGSGEBIET

2.1 ZU BEHANDELNDE ARTEN / ARTENGRUPPEN

Folgende Arten/Artengruppen wurden auf Basis der o.g. Datengrundlagen als möglicherweise beeinträchtigt herausgearbeitet:

- Vögel

Für alle weiteren FFH-Anhang-IV-Arten der Artengruppen wie

- Säugetiere
- Amphibien und Reptilien
- alle Insektengruppen, Mollusken und weitere Wirbellose
- sowie der Artengruppen Pflanzen, Moose und Flechten

existieren im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitate oder es existieren keine Hinweise auf entsprechende Vorkommen. Deshalb kann eine Betroffenheit für diese Arten ausgeschlossen werden. Diese Arten/Artengruppen müssen im Rahmen der Artenschutzbearbeitung nicht weiter behandelt werden. Der „Leitfaden Artenschutz in Hessen“ sagt zu diesen aus, dass sie – wenn nötig – aber im Rahmen der Eingriffsregelung beachtet werden müssen. Es konnten aber keine Hinweise auf entsprechende Arten gefunden werden. In den betroffenen Säumen konnten auch keine Vorkommen des Großen Wiesenknopfes gefunden werden. Ein Vorkommen von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen kann also ausgeschlossen werden.

2.2 UNTERSUCHUNGSGEBIET

Das Verfahrensgebiet des Bebauungsplanes befindet sich am Ortsrand von Treysa zwischen Rommershäuser Hohle und Niedergrenzebacher Straße. Das Plangebiet selbst besteht aus Ackerflächen, die randlich von schmalen, gras- und/oder brennesselreichen Säumen umgeben sind und nach Westen von einer zu erhaltenden Baumreihe gesäumt werden.



Abb. 1: Plangebiet des BPlanes

Betroffen ist somit ausschließlich landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker). Gehölze sind keine betroffen.

3. METHODIK

Neben einem Ortstermin zur Einschätzung des faunistischen Potentials fand im Vorfeld auch eine Abstimmung mit dem AG zur Festlegung des notwendigen Bearbeitungsumfangs statt. Eine faunistische Erfassung wurde v.a. im Hinblick auf die Feldvögel notwendig. Die u. g. Aussagen und Schlussfolgerungen basieren v.a. auf den durchgeführten Erfassungen und der darauf aufbauenden Potentialabschätzung.

An folgenden Terminen wurden die Feldarbeiten durchgeführt:

Termin	Bemerkung (X = mit Feldlerchennachweis)
30.08.22	inkl. Vorexkursion mit Check zum Biotoppotential
22.04.23	

4. EINSCHÄTZUNG ZUM ARTENSCHUTZ

Auf Basis der vorliegenden Daten sind folgende Aussagen zu treffen.

4.1 VÖGEL

Hier sind hauptsächlich die in den angrenzenden Siedlungen vorkommende Arten, wie z.B. Amsel, Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling, Goldammer, Stieglitz, Mönchsgrasmücke und verschiedene Meisenarten als nahrungssuchende Tiere zu erwarten und z.T. auch gefunden worden. Weiterhin sind folgende Arten zur Nahrungssuche zu erwarten:

- Mäusebussard (*Buteo buteo*),
- Rabenkrähe (*Corvus corone*),
- Ringeltaube (*Columba palumbus*),
und Turmfalke (*Falco tinnunculus*).

Für alle Arten, die den Planungsraum nur zur Nahrungssuche nutzen, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten – ein lokales Ausweichen ist möglich, v.a. da in der direkten Umgebung weitere geeignete Nahrungsräume vorhanden sind. Weiterhin sind auch die im Plangebiet entstehenden Gartenflächen zur Nahrungssuche nutzbar.

Für die Brutvögel der Gehölze im Umfeld des Plangebietes sind aus Artenschutzsicht keine Maßnahmen nötig. Es kann davon ausgegangen werden, dass die im Gehölzzug zur Romershäuser Hohle hin vorkommenden Gehölzarten bei Einhaltung des **vorgesehenen Pufferstreifens** nicht betroffen sein werden.

Revierzentren von Offenlandarten wie der Feldlerche konnten keine festgestellt werden und sind auch nicht zu erwarten. Dies ist sicherlich bedingt durch die kulissenartige direkte Umgebung des Plangebietes, die eine Ansiedlung von Offenlandarten nur bedingt vermuten lässt. Eine Betroffenheit ergibt sich nicht.

Durch die oben erwähnte Vermeidungsmaßnahme können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, sodass die durch den angestrebten BPlan möglichen Veränderungen des Plangebietes als artenschutzrechtlich unkritisch angesehen werden können.

Grundsätzlich sollte versucht werden, auch in oder an den Fassaden der entstehenden Gebäude **Nist- und Unterschlupfmöglichkeiten z. B. für Fledermäuse und Vögel** vorzusehen. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, da bei vielen aktuellen Neubauten entsprechend zu nutzende Strukturen fehlen. Bei Bedarf kann der Gutachtenautor beratend unterstützen.



Abb. 2: Das Anbringen von Nistkästen kann heutzutage auch recht unauffällig erfolgen (Bildquelle: www.nabu-weimar.de/projekte/artenschutz/gebäudebrütterschutz)

Weiterhin sollten im Plangebiet **arten- und blütenreiche Säume** etabliert werden, um die regionale Biodiversität zu fördern. Auch hierzu kann bei Bedarf der Gutachtenautor beratend unterstützen

4.2 WEITERE RELEVANTE ARTEN

Es konnten keine Hinweise auf weitere relevante Arten gefunden werden. Auch eine Nachsuche nach Höhlen und Großvogelhorsten in der angrenzenden Baumreihe ergab keine Nachweise.

5. ZUSAMMENFASSUNG

Aus den oben genannten Erläuterungen ergibt sich für den Artenschutz folgendes Ergebnis:

- **Avifauna:** Durch die oben erwähnten Vermeidungsmaßnahme können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, sodass die durch den angestrebten BPlan möglichen Veränderungen des Plangebietes grundsätzlich als artenschutzrechtlich unkritisch angesehen werden können.

Mit den vorliegenden Erläuterungen werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für das o.g. BPlangebiet bearbeitet. **Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme für alle geprüften Arten/Artengruppen auf Grundlage der o.g. Abgrenzung des Plangebietes ausgeschlossen werden.** Sollten sich

bei der Umsetzung des Vorhabens gegenüber der o.g. Beschreibung erhebliche inhaltliche Änderungen ergeben, so ist jedoch eine erneute artenschutzrechtliche Beurteilung nötig.

Aufgestellt, Spangenberg, den 26. April 2023



BANU – Dipl.-Biol. Torsten Cloos

6. BILDERANHANG

Abb. A1&2: Übersicht von S mit Blick auf die direkt betroffene Ackerfläche und die angrenzende Baumreihe (2. Foto)

